

(Stand: 27.11.2015)

Richtlinie

**des Landes Hessen zur Förderung von kom-
munalen Klimaschutz- und Klimaanpas-
sungsprojekten sowie von kommunalen In-
formationsinitiativen**

veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes
Hessen Nr. 51/2015, S. 1335

Inhaltsübersicht

I. Richtlinienübersicht	3
1 Ziel der Förderung.....	3
2 Inhalt der Richtlinien.....	3
3 Fördergebiet.....	4
4 Antragsberechtigte	4
5 Zuständige Stellen.....	4
II. Einzelbestimmungen	5
1 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)	5
1.1 Ziel der Förderung	5
1.2 Antragsberechtigte	5
1.3 Gegenstand der Förderung	5
1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	6
2 Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	7
2.1 Ziel der Förderung	7
2.2 Antragsberechtigte	7
2.3 Gegenstand der Förderung	7
2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	8
3 Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhaus- gasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	10
3.1 Ziel der Förderung	10
3.2 Antragsberechtigte	10
3.3 Gegenstand der Förderung	10
3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	11
3.5 Weitere Bestimmungen	12
4 Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes	12
4.1 Ziel der Förderung	12
4.2 Antragsberechtigte	13
4.3 Gegenstand der Förderung	13
4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	13
4.5 Weitere Bestimmungen	14
5 Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen	15
5.1 Ziel der Förderung	15
5.2 Antragsberechtigte	15
5.3 Gegenstand der Förderung	16
5.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	17
5.5 Weitere Bestimmungen	18
III. Allgemeine Förderbestimmungen	18

I. Richtlinienübersicht

1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen die Ziele der Hessischen Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden. Kommunen gehören zu den zentralen Akteuren sowohl zur Umsetzung von Klimaschutz- als auch der Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Effektive Maßnahmen können daher nur mit und in den Kommunen unter Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen sowie der örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände entwickelt und umgesetzt werden.

2 Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt kommunale Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Soweit eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich. Projektanträge, die aufgrund der Nichteinhaltung geforderter Umwelt- oder Qualitätsstandards nach anderen Förderprogrammen oder Richtlinien abgelehnt wurden, werden auch nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

Teil I (Richtlinienübersicht) bestimmt Ziel und Inhalt der Richtlinien

Teil II (Einzelbestimmungen) regelt die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördertatbestände:

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen

Teil III (Allgemeine Förderbestimmungen) regelt die grundsätzlich allgemeinen Förderbestimmungen für Projektförderungen nach diesen Richtlinien

3 Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet gefördert.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, Städte und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden.

5 Zuständige Stellen

Zuständig für Fragen der Förderung nach diesen Richtlinien ist das

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 815-0

www.umwelt.hessen.de

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen oder eine andere beauftragte Stelle als bewilligende Stelle zu richten, sofern nicht in Teil II davon abweichende Regelungen getroffen sind:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach

Tel.: 069 – 9132-03

www.wibank.de

II. Einzelbestimmungen

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhaus-

gasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)

1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur dauerhaften Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

1.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die - soweit vorhanden - über die jeweiligen gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Voraussetzungen für eine Förderung des Klimaschutzprojekts sind:

- die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil entweder eines bis zu fünf Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Projekts „100 Kommunen für den Klimaschutz“ oder
- die Klimaschutzmaßnahme ergibt sich aus der Energieeffizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung der Erstellung von Energieanalysen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen vom 14. September 2011 (StAnz. S. 1200), wenn sie längerfristig angelegt ist und nicht zu den in der Energieeffizienzanalyse empfohlenen und nach der Verwaltungsvorschrift durchzuführenden Sofortmaßnahmen gehört und
- die Umsetzung des Klimaschutzprojekts führt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Reduzierung der Treibhausgasemissionen und

- die zur Umsetzung des Klimaschutzprojekts erforderlichen baulichen oder technischen Maßnahmen oder Installationen erfolgen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

1.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune, im Rahmen der „100 Kommunen für den Klimaschutz“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung von kommunalen Investitionsmaßnahmen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

1.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

1.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro.

2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

2.3 Gegenstand der Förderung

2.3.1 Gefördert werden die nachstehend aufgeführten investiven Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung geeignet sind, nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden:

- Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),
- Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,
- Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,
- Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,
- Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit,

- Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser,
- Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,

2.3.2 Gefördert wird die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials, wenn diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,
- Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindssystemen sowie die Identifikation von klimarelevanten Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen,
- Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch diese Starkniederschläge.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune, im Rahmen der „100 Kommunen für den Klimaschutz“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

2.4.2 Zuwendungsfähig sind für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie für Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind.

Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2 Ausgaben für die Erstellung der Studien und Analysen durch nachweisbar qualifizierte externe Fachleute, die unmittelbar dem Förderprojekt zuzuordnen sind.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 und höchstens 100.000 Euro für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2 ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 und höchstens 100.000 Euro für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 oder 2.3.2 in jeweils einem Förderantrag ist möglich.

3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

3.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Technologien, oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

3.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsprojekte, die in Hessen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Dies kann beispielsweise durch Einsatz eines Prototypen, eine neue Kombination bereits bekannter Technologien oder auch durch den erstmaligen Einsatz einer Technologie in einer hessischen Kommune erfolgen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und einen Projektverantwortlichen benennen.

Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaschutzmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil eines bis zu 5 Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts bzw. Klimaschutzteilkonzepts und

- die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme lässt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 70 Prozent erwarten und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen und Installationen zur Umsetzung des Klimaschutzvorhabens erfolgt durch hierfür nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme muss auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen sowie Installationen zur Umsetzung des Klimaanpassungsprojekts erfolgt durch nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune, im Rahmen der „100 Kommunen für den Klimaschutz“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

3.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sachausgaben für Investitionen und Installationen sowie für messtechnische Einrichtungen zur Erfolgskontrolle,
- Sachausgaben für die Dokumentation zur Projektdarstellung,

- Ausgaben für Aufträge an qualifiziertes externes Fachpersonal für die Umsetzung von baulichen, technischen, auch messtechnischen Maßnahmen und
- Ausgaben für Aufträge an Dritte zur Projektdarstellung.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro.

3.5 Weitere Bestimmungen

Der Antrag auf Förderung ist abweichend von Teil I Nr. 5 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen.

Das geförderte Projekt ist zu dokumentieren, die Projektergebnisse sind zu veröffentlichen.

4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes

4.1 Ziel der Förderung

Die Vermittlung und Verbreitung des Wissens über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie die Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen sowie der örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände ist ein notwendiger Baustein für die erfolgreiche Umsetzung der hessischen Klima-

schutzziele. Aus diesem Grund fördert das Land insbesondere kommunale Informationsmaßnahmen.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Gemeinden, Städte und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse.

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungsreihen sowie umfangreiche Maßnahmen und Kampagnen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind, über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu informieren oder die Teilnehmer in diesen Themenbereichen zu qualifizieren. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und einen Projektverantwortlichen benennen. Voraussetzung ist ein Konzept mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Maßnahmen, Organisation, Zeitplanung und Ausgaben sowie die voraussichtlichen Effekte.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune, im Rahmen der „100 Kommunen für den Klimaschutz“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

4.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben für Dritte, insbesondere Ausgaben für Referenten und Moderatoren, Sachausgaben (z. B. Druckkosten für Einladungsflyer oder für Informationsmaterialien) sowie Ausgaben für die Anmietung der Räumlichkeiten von Dritten.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 5.000 Euro und höchstens 100.000 Euro ergibt.

4.4.4 Die Beteiligung kommunaler hessischer Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes mit nach dieser Richtlinie geförderten Investitionsprojekten kann ebenfalls gefördert werden, wenn den projektverantwortlichen Bewerbern hierfür zusätzliche Ausgaben entstehen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für zusätzlich zu erstellende Pläne, Nachweise und sonstige Teilnahmeunterlagen durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Teil II Nr. 4.4.3 findet insofern keine Anwendung, als auch Förderung bei zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 10.000 Euro möglich ist. Anträge sind abweichend von Teil I Nr. 5 formlos mit Angaben zu Wettbewerb, Investitionsprojekt und Teilnehmern beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen.

4.5 Weitere Bestimmungen

Die geförderten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Nach Abschluss ist ein Bericht über das Gesamtprojekt vorzulegen.

5 Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen

5.1 Ziel der Förderung

Ziel ist es, durch einen finanziellen Ausgleich für diese Kommunen die Akzeptanz zum Einsatz erneuerbarer Energien zu steigern, um die Umsetzung und Realisierung der energiepolitischen Zielsetzungen der Hessischen Landesregierung voranzutreiben. Erreicht werden soll dies durch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel. Gefördert werden vorrangig interkommunale Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen, in deren Gemarkung Windenergieanlagen errichtet wurden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kommune hat während der Laufzeit der geförderten Projekte keine Möglichkeit, von wirtschaftlichen Nutzungserträgen zu profitieren (zum Beispiel durch vertragliche Vereinbarung mit dem Windparkbetreiber), und
- es handelt sich um neu errichtete Windenergieanlagen (kein Repowering) sowie
- die Genehmigung nach BImSchG für die Windenergieanlage wurde nach dem 1. Januar 2015 erteilt.

2. Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer nach BImSchG nach dem 1.1.2015 genehmigten Windenergieanlage (kein Repowering) befinden, wenn sich die Windenergieanlage in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortsteils der antragstellenden Gemeinde befindet und die antragstellende Kommune keine Möglichkeit hat, von wirtschaftlichen Nutzungserträgen zu profitieren.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Es werden vorrangig interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden:

a) Kommunale Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, die aufgrund einer fachlichen Projektbewertung entweder unmittelbar oder durch ihre mittelbaren Wirkungen zu einer erheblichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen führen.

Besonders angeregt werden sollen Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich, im Energiebereich und in der Landwirtschaft.

b) Kommunale Maßnahmen, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.

Diese sind:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,
- Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindsystemen, Identifizierung von klimarelevanten Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen,
- Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch diese Starkniederschläge,
- Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),
- Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,
- Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,
- Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,

- Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit,
- Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser,
- Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,

5.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag nach Nr. 5.4.3 begrenzt.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben an Dritte zur Umsetzung des Projektes und
- Ausgaben zur Erfolgskontrolle des Projektes sowie
- Ausgaben für die Dokumentation zur Darstellung des Projekts.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Eigenleistungen, Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben, Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen sowie die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Jede antragsberechtigte Kommune kann sich an einem interkommunalen Projekt beteiligen und darüber hinaus jeweils einen eigenen Förderantrag stellen.

5.4.3 Die Höhe der Förderung wird auf einen Höchstbetrag von maximal bis zu 100.000 Euro je Antrag für ein oder mehrere Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte einer antragsberechtigten Kommune festgelegt, für interkommunale Projekte beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 130.000 Euro je Antrag.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen in einem Förderantrag innerhalb der genannten Höchstgrenzen ist möglich.

5.5. Weitere Bestimmungen

Anträge sind abweichend von Teil I Nr. 5 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage des Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen.

Eine anteilige Beteiligung betroffener Kommunen an Pachteinahmen von Windenergieanlagen im Staatswald steht einer Antragsstellung nach Teil II Nr. 5 dieser Richtlinie nicht entgegen.

Werden mehr Anträge gestellt als bewilligt werden können, werden in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingangs vorrangig Kommunen berücksichtigt, die nicht anteilig an Pachteinahmen von Windenergieanlagen im Staatswald beteiligt wurden.

III. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes vom 1. Dezember 2012 (GVBl., S. 444) für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, nach § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen nach fachtechnischer Prüfung mehr geeignete Projektanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags mit Unterlagen, wenn in den Einzelbestimmungen in Teil II der Richtlinien keine andere Regelung getroffen wurde. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen,

von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

3. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines Antrags in Textform nach § 126 b BGB gewährt, der vor Beginn des Vorhabens auf einem besonderen Formblatt zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

5. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms.

Dies sind:

- „De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352, S. 1) vergeben. Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, an Subventionen in Form von „De-minimis“-Beihilfen erhalten. Übersteigt der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die genannten „De-minimis“-Höchstbeträge, kann keine Zuwendung gewährt werden

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114, S. 8)).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 - AGVO -) gewährt.

- Genehmigte Beihilfen: genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gem. Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt.

Bei der Förderung von kommunalen Unternehmen nach Teil II sind die beihilferechtlichen Vorschriften nach dem genehmigungsrechtlichen Status zu beachten.

6. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger sind deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

7. Sonstige Bestimmungen:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (ZBau), Anhang 1 zur VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO,
- die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.

Die ANBest-P, die ANBest-GK sowie gegebenenfalls die RZBau und der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Der Zuwendungsempfänger hat bei der Erteilung von Aufträgen – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 Euro beträgt – die Verdingungsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten (z. B. Abschnitte 1 der VOL und VOB, Ziffer 3.1 Absatz 1 der ANBest-P und der ANBest-GK).

Darüber hinaus finden – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 Euro beträgt – die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses betr. Öffentliches Auftragswesen vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007, S. 2386), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 7. November 2014 (StAnz. S. 1007), Anwendung.

Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts, insbesondere des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, der Vergabeverordnung, der Abschnitte 2 der VOL/ und VOB/A

sowie der VOF, bleibt unberührt. Soweit die Verdingungsordnungen oder der Gemeinsame Runderlass den für das jeweilige Vergabeverfahren geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes widersprechen, gilt abweichend von Ziffer 3.1 Absatz 1 der ANBest-GK das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Ferner ist – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 Euro beträgt – der Gemeinsame Runderlass betreffend den Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter www.had.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in der TED kann über die Bekanntmachung in der HAD erfolgen. Sie ist in beiden Fällen für den Zuwendungsempfänger kostenlos.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.

8. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in der Regel für fünfzehn Jahre sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

Die Zweckbindungsfrist ist im Zuwendungsbescheid zu regeln und zu beachten.

9. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen.

10. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 Prozent der Fördersumme bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis.

11. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid (teilweise) zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige (auch anteilige) Erstattung und Verzinsung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8.4 und 8.5 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG, bei Zuwendungen aus Mitteln des Finanzausgleichs nach § 72 Abs. 1 FAG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission, soweit EU-Mittel in der Zuwendung enthalten sind.

Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Bescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

12. Eine Kombination mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.

14. Der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst.

15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

16. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Für Förderungen, die nach diesen Richtlinien gewährt wurden, bleiben sie jedoch weiterhin anwendbar.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wiesbaden, den 27.11.2015

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IV 2 – 078 m 12.01.02